



## **SITZUNGSBERICHT**

in den verbundenen Rechtssachen E-15/15 und E-16/15

ANTRÄGE des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in den vor ihm anhängigen Rechtssachen

**Franz-Josef Hagedorn**

und

**Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Life Insurance Group**

sowie

**Rainer Armbruster**

und

**Swiss Life (Liechtenstein) AG**

betreffend die Auslegung der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen.

### **I Einleitung**

1. Mit Schreiben vom 6. Juli 2015, beim Gerichtshof am 9. Juli 2015 eingegangen und als Rechtssache E-15/15 registriert, stellte der Fürstliche Oberste Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (im Folgenden: nationales Gericht) einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer bei ihm anhängigen Rechtssache zwischen Franz-Josef Hagedorn (im Folgenden: Kläger) und der Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Life Insurance Group (im Folgenden: Beklagte oder Vienna-Life). Mit getrenntem Schreiben vom 6. Juli 2015, beim Gerichtshof am 9. Juli 2015 eingegangen und als Rechtssache E-16/15 registriert, stellte der Fürstliche Oberste Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer bei ihm anhängigen Rechtssache zwischen Rainer Armbruster (im Folgenden: Kläger) und der Swiss Life (Liechtenstein) AG (im Folgenden: Beklagte oder Swiss Life).

2. Beide Anträge des nationalen Gerichts enthalten drei im Grunde ähnliche Fragen, wenngleich die zweite Frage in der Rechtssache E-15/15 in drei Teilfragen untergliedert ist.

3. Die vor dem nationalen Gericht anhängigen Rechtssachen betreffen Auseinandersetzungen zwischen den Klägern, in ihrer Eigenschaft als Inhaber von Lebensversicherungspolice, und den Beklagten, in ihrer Eigenschaft als Versicherungsunternehmen, über die Lebensversicherungsverträge der beiden Kläger. Den Klägern zufolge sind die Beklagten ihrer Verpflichtung zur Mitteilung bestimmter Informationen gemäss Anhang III der Richtlinie 2002/83/EG (im Folgenden: Richtlinie oder Lebensversicherungsrichtlinie)<sup>1</sup> nicht nachgekommen, wodurch den Klägern ein finanzieller Verlust entstanden sei. Im Gegensatz dazu bringen die Beklagten vor, dass durch die Übernahme der Police keine Verpflichtung zur Mitteilung der in Anhang III der Richtlinie genannten Informationen eintrat, da die Kläger am Zweitmarkt gebrauchte Lebensversicherungsverträge von früheren Versicherungsnehmern übernommen hatten.

4. Das nationale Gericht ersucht im Wesentlichen um Klärung, ob Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie Versicherungsunternehmen verpflichtet, in Fällen, in denen eine Person einen fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag vom bisherigen Versicherungsnehmer mit Zustimmung des Versicherers rechtsgeschäftlich im Wege der Vertragsübernahme übernimmt („Secondhand-Police“), Informationen mitzuteilen bzw. ob dem Vertragsübernehmer, wenn dies nicht der Fall ist, trotzdem bestimmte Informationen mitgeteilt werden müssen. Darüber hinaus stellt das nationale Gericht die Frage, ob gewisse Bestimmungen der Richtlinie wirksam in das innerstaatliche Recht Liechtensteins umgesetzt wurden.

## **II Rechtlicher Hintergrund**

### *Richtlinie 2002/83/EG*

5. Die Lebensversicherungsrichtlinie wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2004 vom 26. April 2004 unter Nummer 11 des Anhangs IX in das EWR-Abkommen aufgenommen.<sup>2</sup> Der Beschluss trat am 27. April 2004 in Kraft.

6. Erwägungsgrund 5 der Präambel der Richtlinie lautet:

*Die vorliegende Richtlinie stellt folglich einen bedeutenden Abschnitt bei der Verschmelzung der einzelstaatlichen Märkte zu einem einheitlichen*

---

<sup>1</sup> ABl. 2002 L 345, S. 1.

<sup>2</sup> EWR-Beilage 2004, Nr. 43, S. 156.

*Binnenmarkt dar; dieser Abschnitt muss durch weitere Gemeinschaftsabschnitte ergänzt werden und soll es allen Versicherungsnehmern ermöglichen, jeden Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft zu wählen, der in ihr seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit ausübt, wobei ihnen gleichzeitig ein angemessener Schutz zu gewährleisten ist.*

7. Erwägungsgrund 44 der Präambel der Richtlinie lautet:

*Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des Vertragsrechts für die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten sind unterschiedlich. Die Harmonisierung des für den Versicherungsvertrag geltenden Rechts ist keine Vorbedingung für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Versicherungssektor. Die den Mitgliedstaaten belassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, bei denen die Versicherungsunternehmen Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eingehen, stellt deshalb eine hinreichende Sicherung für die Versicherungsnehmer dar. Die Freiheit der Wahl eines anderen Vertragsrechts als das des Staates der Verpflichtung kann in bestimmten Fällen nach Regeln gewährt werden, in denen die spezifischen Umstände berücksichtigt werden.*

8. Erwägungsgrund 52 der Präambel der Richtlinie lautet:

*Im Rahmen eines Versicherungsbinnenmarkts wird dem Verbraucher eine größere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen zur Verfügung stehen. Um diese Vielfalt und den verstärkten Wettbewerb voll zu nutzen, muss er im Besitz der notwendigen Informationen sein, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen. Da die Dauer der Verpflichtungen sehr lang sein kann, ist diese Information für den Verbraucher noch wichtiger. Folglich sind die Mindestvorschriften zu koordinieren, damit er klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Produkte und über die Stellen erhält, an die etwaige Beschwerden der Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten des Vertrages zu richten sind.*

9. Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie, der die Überschrift „Anwendbares Recht“ trägt, lautet:

*1. Das Recht, das auf die Verträge über die in der vorliegenden Richtlinie genannten Tätigkeiten anwendbar ist, ist das Recht des Mitgliedstaats der Verpflichtung. Jedoch können die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen.*

10. Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie, der die Überschrift „Rücktrittszeitraum“ trägt, lautet:

*1. Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.*

*Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.*

*Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 32 anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist.*

11. Artikel 36 der Richtlinie, der die Überschrift „Angaben für den Versicherungsnehmer“ trägt, lautet:

*1. Vor Abschluss des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen.*

*2. Der Versicherungsnehmer muss während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang III Buchstabe B aufgeführten Angaben auf dem Laufenden gehalten werden.*

*3. Der Mitgliedstaat der Verpflichtung kann von den Versicherungsunternehmen nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in Anhang III genannten Auskünften verlangen, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer notwendig sind.*

*4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und zu Anhang III werden von dem Mitgliedstaat der Verpflichtung erlassen.*

12. Anhang III der Richtlinie, der die Überschrift „Informationen für den Versicherungsnehmer“ trägt, lautet:

*Dem Versicherungsnehmer sind die nachfolgenden Informationen entweder (A) vor Abschluss des Vertrages oder (B) während der Laufzeit des Vertrages mitzuteilen. Die Informationen sind eindeutig und detailliert schriftlich in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Verpflichtung abzufassen.*

*Diese Informationen können jedoch in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht und es nach dem*

*Recht des Mitgliedstaats zulässig ist oder sofern der Versicherungsnehmer das maßgebende Recht frei wählen kann.*

*A. Vor Abschluss des Vertrages mitzuteilende Informationen*

*Informationen über das Versicherungsunternehmen*

*a.1 Firma und Rechtsform der Gesellschaft*

*a.2 Name des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitz und gegebenenfalls die Agentur oder Zweigniederlassung befindet, die die Police ausstellt*

*a.3 Anschrift des Sitzes und gegebenenfalls der Agentur oder der Zweigniederlassung, die die Police ausstellt*

*Informationen über die Versicherungspolicen*

*a.4 Beschreibung jeder Garantie und jeder Option*

*a.5 Laufzeit der Police*

*a.6 Einzelheiten der Vertragsbeendigung*

*a.7 Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer*

*a.8 Methoden der Gewinnberechnung und Gewinnbeteiligung*

*a.9 Angabe der Rückkaufwerte und beitragsfreien Leistungen und das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind*

*a.10 Informationen über die Prämien für jede Leistung, und zwar sowohl Haupt- als auch Nebenleistungen, wenn sich derartige Informationen als sinnvoll erweisen*

*a.11 für fondsgebundene Policen: Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind*

*a.12 Angabe der Art der den fondsgebundenen Policen zugrunde liegenden Vermögenswerte*

*a.13 Modalitäten der Ausübung des Widerrufs und Rücktrittsrechts*

*a.14 allgemeine Angaben zu der auf die Policenart anwendbaren Steuerregelung*

*a.15 Bestimmungen zur Bearbeitung von den Vertrag betreffenden Beschwerden der Versicherungsnehmer, der Versicherten oder der Begünstigten des Vertrags, gegebenenfalls einschließlich des Hinweises auf*

*eine Beschwerdestelle; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten*

*a.16 das für den Vertrag maßgebende Recht für den Fall, dass die Parteien keine Wahlfreiheit haben oder, wenn die Parteien das maßgebende Recht frei wählen können, das von dem Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht*

*B. Während der Laufzeit des Vertrages mitzuteilende Informationen*

*Zusätzlich zu den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen muss der Versicherungsnehmer die folgenden Informationen während der Laufzeit des Vertrages erhalten:*

*Informationen über das Versicherungsunternehmen*

*b.1 Jede Änderung des Firmennamens der Gesellschaft, ihrer Rechtsform und der Anschrift ihres Sitzes oder gegebenenfalls der Agentur oder Zweigniederlassung, die die Police ausgestellt hat*

*Informationen über die Versicherungspolice*

*b.2 Alle Angaben gemäß a.4 bis a.12 des Teils A im Fall eines Zusatzvertrages oder einer Änderung der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften*

*b.3 Alljährlich Informationen über den Stand der Gewinnbeteiligung*

*Nationales Recht*

13. Liechtenstein hat die Lebensversicherungsrichtlinie im Wege des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG), LR 961.01, der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV), LR 961.011, des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), LR 215.229.1, des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG), LR 290, und des Gesetzes über das internationale Versicherungsvertragsrecht (IVersVG), LR 291, in nationales Recht umgesetzt.

14. Artikel 45 VersAG lautet:

*Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern*

*Vor Abschluss und während der Laufzeit von Versicherungsverträgen sind zur Information und zum Schutz von Versicherungsnehmern diesen gegenüber spezielle Informationen abzugeben. Inhalt und Umfang dieser Mitteilungspflichten sind in Anhang 4 geregelt.*

15. Anhang 4 VersAG lautet:

*Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern gemäss Art. 45 und 49*

*Die Versicherungsunternehmen haben den Versicherungsnehmer, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, über die für das Versicherungsverhältnis massgeblichen Tatsachen und Rechte vor Abschluss und während der Laufzeit eines Vertrages gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu unterrichten. Bei der Versicherung von Grossrisiken genügt die Angabe des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Informationen haben schriftlich zu erfolgen.*

*Abschnitt I*

*1. Für alle Versicherungssparten notwendige Informationen:*

*a) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Versicherungsunternehmens und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;*

*b) die für das Versicherungsverhältnis geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen einschliesslich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;*

*c) Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherungsunternehmens, sofern keine allgemeinen Versicherungsbedingungen oder Tarifbestimmungen verwendet werden;*

*d) Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses;*

*e) Angaben über die Prämienhöhe, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, und über die Prämienzahlungsweise sowie Angaben über etwaige Nebengebühren und Nebenkosten und Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages;*

*f) Angaben über die Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;*

*g) Belehrung über das Recht zum Widerruf oder zum Rücktritt;*

*h) die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden über das Versicherungsunternehmen wenden kann.*

*2. Bei Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr zusätzlich notwendige Informationen:*

- a) *Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Massstäbe;*
- b) *Angabe der Rückkaufswerte;*
- c) *Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und über die Leistungen aus prämienfreier Versicherung;*
- d) *Angaben über das Ausmass, in dem die Leistungen nach den Bst. b und c garantiert sind;*
- e) *bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;*
- f) *allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.*

## *Abschnitt II*

*Während der Laufzeit eines Versicherungsvertrages vom Versicherungsunternehmen zu erteilende Informationen:*

- 1. Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Versicherungsunternehmens und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag geschlossen worden ist;*
- 2. Änderungen bei den nach Abschnitt I Nr. 1 Bst. c bis e und Nr. 2 Bst. a bis e erteilten Informationen, sofern sie sich aus Änderungen von Rechtsvorschriften ergeben;*
- 3. jährliche Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung und Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr.*

## **III Sachverhalt und Verfahren**

16. Die Rechtssachen vor dem nationalen Gericht beschäftigen sich mit der Frage, ob – und wenn ja, in welchem Ausmass – ein Lebensversicherungsunternehmen verpflichtet ist, einer Person, die eine Lebensversicherungspolice von einem bisherigen Versicherungsnehmer übernimmt („Secondhand-Lebensversicherungspolice“), Informationen mitzuteilen.

17. Die Beklagten, Swiss Life und Vienna-Life, haben ihren Sitz in Liechtenstein und besitzen eine Bewilligung zum Betrieb einer Lebensversicherung.

18. In beiden Rechtssachen war hinsichtlich der Lebensversicherungsverträge eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, die Swiss Select Asset Management AG (im Folgenden: SSAM), für die Vermögensverwaltung des Deckungsstocks im Namen der Beklagten zuständig.

19. In der Rechtssache E-15/15 schloss die Gold Bank Finance Ltd als Versicherungsnehmerin am 30. Dezember 2004 bei Vienna-Life als Versicherungsunternehmen eine fondsgebundene Lebensversicherung ab. Am 28. November 2006 übernahm der Kläger, Franz-Josef Hagedorn, diese fondsgebundene Lebensversicherung. Die Übernahme der Police erfolgte am 19. Dezember 2006. Die Mass & Partner Kapitalmanagement GmbH, die im Auftrag der SSAM tätig war, vermittelte den Verkauf der Lebensversicherung von der ursprünglichen Versicherungsnehmerin an Franz-Josef Hagedorn.

20. Der Kaufpreis dieser einzigen Investition von Franz-Josef Hagedorn betrug 500 000 EUR. Dieser von der SSAM errechnete Betrag war zum Zeitpunkt der Übernahme der Originalpolice fällig. Zum Zeitpunkt der Übernahme waren keinerlei Prämien an Vienna-Life gezahlt worden.

21. In der Rechtssache E-16/15 schlossen Werner Finzel und Ute Finzel-Heidinger als Versicherungsnehmer 2003 bei Swiss Life als Versicherungsunternehmen eine fondsgebundene Lebensversicherung ab. Der Kläger, Rainer Armbruster, übernahm diese fondsgebundene Lebensversicherung von den ursprünglichen Versicherungsnehmern mittels Kaufvertrag vom 17. bzw. 21. Mai 2007. Die Übernahme der Police erfolgte am 9. Juli 2007. Die SSAM vermittelte den Verkauf der Lebensversicherung von den ursprünglichen Versicherungsnehmern an Herrn Armbruster.

22. Der Kaufpreis betrug 243 000 EUR. Dieser von der SSAM errechnete Betrag war zum Zeitpunkt der Übernahme der Originalpolice fällig. Der Kaufpreis wurde am 4. Juni 2007 an die „Erbengemeinschaft Werner Lorenz Finzel“ entrichtet. Die Gesamtanlage von Herrn Armbruster betrug 750 000 EUR. Auf Vermittlung der SSAM wurden 250 000 EUR von dieser Summe über einen Kredit bei der Liechtensteinischen Landesbank finanziert.

23. Eine Urkunde mit dem Titel „Änderung des Versicherungsnehmers“ wurde von Ute Finzel-Heidinger, Rainer Armbruster, einem Vertreter der SSAM und einem vertretungsbefugten Organ von Swiss Life unterzeichnet. Darin findet sich u. a. der folgende Passus:

*Der/die neuen Versicherungsnehmer wurden darauf hingewiesen und erklären sich damit ausdrücklich einverstanden, dass sie aufgrund ihres Eintritts in den Versicherungsvertrag die gleichen Rechte und Pflichten übernehmen, welche zum Zeitpunkt des Eintritts den bisherigen Versicherungsnehmern anhafteten. Dies gilt auch für alle mit den bisherigen Versicherungsnehmern getroffenen Vereinbarungen (z. B.*

*Anlagestrategie, Risikoaufklärung, eventuelle Nebenabreden, Zusatzvereinbarungen, etc.).*

24. Beide Kläger erlitten im Zusammenhang mit ihren Anlagen erhebliche Verluste. Die vor dem nationalen Gericht anhängigen Rechtssachen betreffen die Haftung der Beklagten für Schadenersatz, da sie ihrer Verpflichtung zur Mitteilung ausreichender Informationen, wie in Artikel 36 der Richtlinie vorgesehen und in deren Anhang III ausgeführt, nicht nachgekommen sind.

25. Demgegenüber bringen die Beklagten vor, dass die Verpflichtung zur Mitteilung von Informationen nur auf den ursprünglichen Versicherungsnehmer anwendbar ist. Die Beklagten stellen zudem fest, dass kein neues Versicherungsverhältnis zustande gekommen ist und die Übernahme der Policen durch die neuen Versicherungsnehmer nicht von der Zustimmung der Beklagten abhängig war.

26. Mit seinen Beschlüssen vom 3. Juli 2015 stellte das nationale Gericht Anträge auf Vorabentscheidung im Verfahren zwischen Franz-Josef Hagedorn und Vienna-Life sowie im Verfahren zwischen Rainer Armbruster und Swiss Life. Beide Anträge gingen beim Gerichtshof am 9. Juli 2015 ein.

27. Mittels Beschluss vom 5. November 2015 hat der Gerichtshof die beiden Rechtssachen gemäss Artikel 39 der Verfahrensordnung nach Eingang der schriftlichen Erklärungen der Parteien zur Durchführung des mündlichen Verfahrens und zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils verbunden.

#### **IV Fragen**

28. In der Rechtssache E-15/15 wurden dem Gerichtshof die folgenden Fragen vorgelegt:

1. **Ist Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.11.2002 über Lebensversicherungen dahingehend auszulegen, dass die dort und in Anhang III Bst. A.a.11 und a.12 bzw. B.b.2 für fondsgebundene Lebensversicherungen genannten Informationspflichten auch zu Gunsten einer Person bestehen, die eine fondsgebundene Lebensversicherung von einer anderen Person mit Zustimmung des Versicherers rechtsgeschäftlich im Wege der Vertragsübernahme übernimmt („Secondhand-Polizzen“)?**

**Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage bejaht, werden folgende weitere Fragen gestellt:**

- 2.a) **Ist Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen dahin auszulegen, dass es sich im Fall der rechts-**

**geschäftlichen Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung bloss um allgemeine Informationen dem neuen Versicherungsnehmer gegenüber handeln muss oder ist die Versicherung diesem gegenüber auch zu Informationen konkret zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt, insbesondere zu einem allenfalls abweichenden Anleger- bzw. Risikoprofil des bisherigen Versicherungsnehmers zu jenem des Übernehmers, verpflichtet?**

**Für den Fall der Verneinung der Frage 2.a) wird die folgende Frage gestellt:**

- 2.b) Sind dem Vertragsübernehmer dann konkrete Informationen zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt zu geben, wenn der bisherige Versicherungsnehmer ein Unternehmen, der Vertragsübernehmer jedoch eine natürliche Person oder ein Verbraucher ist?**

**Für den Fall der Verneinung der Frage 2.b) wird folgende Frage gestellt:**

- 2.c) Sind dem Vertragsübernehmer dann konkrete Informationen zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt zu geben, wenn der Veräusserer der Polizze auf Informationen zu dem gegenständlichen Versicherungsprodukt seinerseits verzichtete, so z. B. dadurch, dass er die zur Beurteilung seines eigenen Risiko- bzw. Anlegerprofils notwendigen Angaben der Versicherung gegenüber nicht offenlegte?**

**Darüber hinaus wird die folgende weitere Frage gestellt:**

- 3. Sind die Bestimmungen über die Verpflichtungen des Versicherers gem. Anhang III B.b.2 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen auch dann wirksam in das innerstaatliche Recht umgesetzt, wenn dieses in Anhang 4 Abschnitt II Z 2. VersAG eine Verpflichtung zur Erteilung von Informationen bei fondsgebundenen Versicherungen während der Laufzeit eines Versicherungsvertrags über den der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte bloss dann vorsieht, wenn sich die Änderungen bei den erteilten Informationen aus „Änderungen von Rechtsvorschriften ergeben“, nicht aber auch „im Fall eines Zusatzvertrages“ (Anhang III B.b.2 der Richtlinie 2002/83/EG)?**

29. Die erste vorgelegte Frage in der Rechtssache E-16/15 ist im Grunde identisch mit der ersten Frage in der Rechtssache E-15/15, wobei der einzige Unterschied darin besteht, dass das vorliegende Gericht anstelle der Formulierung

„übernimmt“ die Formulierung „übernommen hat“ gewählt hat. Die dritte Frage in der Rechtssache E-16/15 ist identisch mit der dritten Frage in der Rechtssache E-15/15. Die zweite Frage in der Rechtssache E-16/15, die für den Fall gestellt wird, dass der Gerichtshof die erste Frage bejaht, ist im Wesentlichen mit Frage 2.a) in der Rechtssache E-15/15 identisch und lautet folgendermassen:

2. **Ist Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen dahin auszulegen, dass es sich bei rechtsgeschäftlicher Vertragsübernahme der fondsgebundenen Lebensversicherung bloss um allgemeine Informationen dem neuen Versicherungsnehmer gegenüber handeln muss oder ist die Versicherung diesem gegenüber auch zu Informationen konkret zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt, insbesondere zu einem allenfalls abweichenden Risikoprofil des bisherigen Versicherungsnehmers zu jenem des Übernehmers, verpflichtet?**

## V Schriftliche Erklärungen

30. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben in der Rechtssache E-15/15 schriftliche Erklärungen abgegeben:

- der Kläger, vertreten durch Helmut Schwärzler und Matthias Niedermüller, Rechtsanwälte;
- die Beklagte, vertreten durch Moritz Blasy und Simon Ott, Rechtsanwälte.

31. Gemäss denselben Bestimmungen haben in der Rechtssache E-16/15 schriftliche Erklärungen abgegeben:

- der Kläger, vertreten durch Helmut Schwärzler und Matthias Niedermüller, Rechtsanwälte;
- die Beklagte, vertreten durch Peter Nägele und Thomas Nägele, Rechtsanwälte.

32. Gemäss denselben Bestimmungen haben in beiden Rechtssachen schriftliche Erklärungen abgegeben:

- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Direktorin, und Monika Zelger-Jarnig, leitende juristische Mitarbeiterin, von der Stabstelle EWR, als Bevollmächtigte;

- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Carsten Zatschler, Direktor, Maria Moustakali und Clémence Perrin, leitende Beamtinnen, sowie Marlene Lie Hakkebo, Beamtin (befristet), Abteilung Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Joan Rius Riu und Karl-Philipp Wojcik, Mitarbeiter des Juristischen Diensts der Kommission, als Bevollmächtigte.

## **VI Zusammenfassung der dem Gerichtshof vorgelegten Ausführungen und vorgeschlagenen Antworten**

### *Zulässigkeit*

33. Vienna-Life bringt vor, der Antrag auf Vorabentscheidung in der Rechtssache E-15/15 sei unzulässig. Selbst wenn ein Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, dem Käufer einer gebrauchten Police Informationen mitzuteilen, was Vienna-Life bestreitet, könnte die Verletzung dieser Verpflichtung niemals als ursächlich für Schäden, die aus der Übernahme der Versicherungspolice entstanden sind, betrachtet werden. Dementsprechend ist Frage 1 rein hypothetischer Natur. Vienna-Life zufolge gilt dies auch für Frage 2.c), da eine Freistellung seitens des ursprünglichen Versicherungsnehmers von der Informationspflicht nach Anhang III der Richtlinie nicht erteilt wurde. Abschliessend macht Vienna-Life geltend, dass Frage 3 ebenfalls rein hypothetischer Natur ist, da die Übernahme der Ansprüche aus einer Lebensversicherungspolice nicht als Zusatzvertrag der gegenständlichen Lebensversicherungspolice gewertet werden kann.

### *Dem Gerichtshof vorgelegte Fragen*

Zu den Fragen unter Ziffer 1 in den Rechtssachen E-15/15 und E-16/15

### *Die Kläger*

34. Als erstes halten die Kläger mit Blick auf den Geltungsbereich des Artikels 36 der Richtlinie fest, dass sich die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung nur auf einen „Versicherungsnehmer“ beziehen, ohne dabei zwischen dem ursprünglichen Versicherungsnehmer und dessen Rechtsnachfolger zu unterscheiden. Dementsprechend ist den Klägern zufolge klar, dass der Begriff „Versicherungsnehmer“, wie in Artikel 36 Absatz 1 und 2 verwendet, auch natürliche oder juristische Personen umfasst, die eine vorhandene Police rechtsgeschäftlich erwerben. Eine davon abweichende Schlussfolgerung wäre nicht nur unverständlich, sondern würde zudem die Richtlinie als Instrument des Verbraucherschutzes schwächen.

35. Zweitens argumentieren die Kläger – obwohl das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage nur auf Artikel 36 Absatz 2 Bezug nimmt –, es sei nur vernünftig, dass das Versicherungsunternehmen seinem künftigen Vertragspartner ebenfalls die in Artikel 36 Absatz 1 genannten Angaben macht, die in Anhang III Buchstabe A der Richtlinie aufgeführt sind. Der Grund hierfür ist, dass Artikel 36 Absatz 1 dem Versicherungsunternehmen vor Abschluss des Versicherungsvertrags bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Da der neue Versicherungsnehmer sozusagen einen Versicherungsvertrag abschliesst, ist der Wortlaut von Artikel 36 Absatz 1 auch auf den neuen Versicherungsnehmer anwendbar. Die Kläger heben hervor, dass der Sinn und Zweck der Richtlinie, wie er insbesondere aus Erwägungsgrund 52 der Richtlinie hervorgeht, diese Auslegung ebenfalls stützt.

36. Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie auf die gegenständliche Rechtssache führen die Kläger aus, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs bestätigt, dass Lebensversicherungsverträge in der Regel komplex sind und deren Einzelheiten für den Durchschnittsverbraucher schwierig zu verstehen sein können.<sup>3</sup> Darüber hinaus erfordert die rechtsgeschäftliche Übernahme der Versicherungspolice die Zustimmung des Versicherungsunternehmens. Folglich kann dem Versicherungsunternehmen nicht gegen seinen Willen ein anderer Vertragspartner aufgezwungen werden.

37. Sollte der Gerichtshof die Ansicht der Kläger hinsichtlich der Anwendung von Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie nicht teilen, gilt Artikel 36 Absatz 2 nach Meinung der Kläger gleichwohl. Gemäss dieser Bestimmung muss der Versicherungsnehmer während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang III Buchstabe B der Richtlinie aufgeführten Angaben auf dem Laufenden gehalten werden. Dieser Anhang sieht vor, dass dem Versicherungsnehmer im Fall eines Zusatzvertrages oder einer Änderung der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften alle Angaben gemäss Anhang III Buchstabe A.a.4 bis a.12 mitzuteilen sind. Die Kläger machen geltend, dass diese beiden Voraussetzungen die rechtsgeschäftliche Übernahme einer bestehenden Versicherungspolice durch einen neuen Versicherungsnehmer abdecken. Jedenfalls gibt es Situationen – wie bei der Änderung des Versicherungsnehmers – in denen dem Versicherungsunternehmen klar sein muss, dass sein neuer Vertragspartner umfassende Informationen benötigt.

38. Beide Kläger schlagen vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

*Für den Fall, dass eine Person eine fondsgebundene Lebensversicherung von einer anderen Person mit Zustimmung des Versicherers rechtsgeschäftlich im Wege der Vertragsübernahme übernimmt („Secondhand-*

---

<sup>3</sup> Es wird auf die Rechtssache E-11/12 *Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./. Swiss Life (Liechtenstein) AG*, Slg. 2013, EFTA Court Report, S. 272, Randnr. 63, verwiesen.

*Policen“), gilt Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen insoweit, als die darin und in Anhang III Buchstabe A genannten Informationspflichten bestehen.*

*Hilfsweise:*

*Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen ist dahingehend auszulegen, dass die dort und in Anhang III Buchstaben A.a.11 und a.12 bzw. B.b.2 für fondsgebundene Lebensversicherungen genannten Informationspflichten auch dann bestehen, wenn eine Person eine fondsgebundene Lebensversicherung von einer anderen Person mit Zustimmung des Versicherers rechtsgeschäftlich im Wege der Vertragsübernahme übernimmt („Secondhand-Policen“). Die Übernahme des Versicherungsvertrags stellt einen „Zusatzvertrag“ bzw. eine „Änderung der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften“ im Sinne von Anhang III Buchstabe B.b.2 dar. Letztlich sind jedoch alle in den Abschnitten a.4 bis a.12 genannten Informationen mitzuteilen, wenn dem Versicherungsunternehmen oder dessen Verantwortlichen klar wird bzw. bei gebührender Aufmerksamkeit klar werden sollte, dass der Versicherungsnehmer Informationen benötigt bzw. hinsichtlich solcher Informationen ein Irrtum besteht oder wenn sich solche Informationen ändern.*

Die Beklagten

39. Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage in der Rechtssache E-15/15 nicht als rein hypothetisch und damit unzulässig erachtet, macht Vienna-Life geltend, es würde den Sekundärmarkt für Lebensversicherungen behindern, wenn Versicherungsunternehmen verpflichtet wären, Käufern die Informationen gemäss Anhang III der Richtlinie mitzuteilen. Zudem würde eine solche Verpflichtung zwingend den Kontakt zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem künftigen Käufer im Vorfeld der Übernahme der Police voraussetzen. Laut Vienna-Life kann jedoch keine Verpflichtung eines Versicherungsunternehmens bestehen, dem Käufer einer Secondhand-Lebensversicherungspolice vor der Übernahme Informationen über die Police mitzuteilen, da es sich um eine Transaktion zwischen zwei Parteien handelt und der Versicherer hieran nicht beteiligt ist.

40. Die Vermittlung von Secondhand-Lebensversicherungspolicen, so führt Vienna-Life weiter aus, führt nur zu einer Übernahme der bestehenden Rechte, begründet aber kein neues Versicherungsverhältnis. Tatsächlich sollte eine derartige Vermittlung als Anlageberatung gelten, sodass es Aufgabe der Vermittler am Sekundärmarkt ist, den Käufer gemäss Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. 2004 L 145, S. 1) zu informieren und zu beraten.

41. Vienna-Life schlägt daher vor, die erste Frage in der Rechtssache E-15/15 zu verneinen.

42. Die Argumente von Swiss Life hinsichtlich der ersten Frage in der Rechtssache E-16/15 sind im Wesentlichen mit jenen von Vienna-Life identisch. Swiss Life trägt jedoch mit Blick auf das liechtensteinische Recht im Allgemeinen zusätzlich vor, dass im Zuge der Übernahme eines Vertrags eine Vertragspartei durch eine dritte Partei ersetzt wird. Die neue Partei tritt uneingeschränkt an die Stelle der früheren Partei, sodass sich diese vollkommen aus dem Vertragsverhältnis zurückzieht. Das bedeutet, der gesamte vertragliche Rechtsstatus geht ohne Änderung des Inhalts oder der Rechtspersönlichkeit des gegenständlichen Vertrags auf eine unbeteiligte dritte Partei – den Vertragsübernehmer – über. Dementsprechend entsteht kein neues Versicherungsverhältnis. Vielmehr werden Ansprüche aus einem bestehenden, unveränderten Vertrag gegen Entgelt übernommen.

43. Vienna-Life schlägt vor, die erste Frage in der Rechtssache E-16/15 zu verneinen.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

44. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge findet die Richtlinie auf Rechtsgeschäfte, wie der Übertragung einer fondsgebundenen Lebensversicherung durch Kaufvertrag von einer Person auf eine andere, keine Anwendung. Tatsächlich ist Artikel 36 Absatz 4 der Richtlinie zu entnehmen, dass die Durchführungsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 36 und Anhang III der Richtlinie vom EWR-Staat der Verpflichtung erlassen werden.

45. Laut der Regierung des Fürstentums Liechtenstein geht aus Artikel 32 der Richtlinie hervor, dass auf Rechtsgeschäfte über Verträge, die vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst sind, das Recht des jeweiligen EWR-Staats anwendbar ist. Diese Ansicht wird durch Erwägungsgrund 44 der Richtlinie und die Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>4</sup> weiter gestützt.

46. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gelangt daher zu dem Schluss, es sei Aufgabe des vorlegenden Gerichts, den Sachverhalt in der Rechtssache zu prüfen und auf der Grundlage des auf Verträge im Zusammenhang mit von der Richtlinie abgedeckten Aktivitäten ,anwendbaren nationalen Rechts festzustellen, ob Informationspflichten bestehen und wenn ja, was diese für die Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung mittels Kaufvertrag vorsehen.

---

<sup>4</sup> Ebenda, Randnrn. 113 und 114.

47. Für den Fall, dass der Gerichtshof eine andere Auffassung vertreten sollte, merkt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein an, dass die rechtsgeschäftliche Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung keinen Zusatzvertrag darstellt. Bei einem Zusatzvertrag handelt es sich um einen zusätzlichen oder abgeänderten Vertrag, in anderen Worten um einen „neuen“ Vertrag, wie es der Fall ist, wenn beispielsweise ein zusätzliches Risiko abgedeckt wird. Diese Auslegung des englischen Wortlauts „policy conditions“ laut Anhang III Buchstabe B.b.2 wird durch die deutsche Sprachfassung dieses Anhangs untermauert, in der wörtlich von einem „Zusatzvertrag“ die Rede ist. Die Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung kann keinesfalls als „Zusatzvertrag“ gewertet werden, da die bestehende Police nicht geändert oder ergänzt wird.

48. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

*Die Antwort auf die erste Frage des vorlegenden Gerichts sollte lauten, dass es Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist, den Sachverhalt in der Rechtssache zu prüfen und auf der Grundlage des auf Verträge im Zusammenhang mit von der Richtlinie 2002/83/EG abgedeckten Aktivitäten anwendbaren nationalen Rechts festzustellen, ob und welche Informationspflichten im Falle der Übertragung einer fondsgebundenen Lebensversicherung mittels Kaufvertrag von einer Person an eine andere bestehen.*

#### Die EFTA-Überwachungsbehörde

49. Die EFTA-Überwachungsbehörde meint, dass das vorlegende Gericht irrt, wenn es seine erste Frage in den beiden Rechtssachen auf Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie stützt, der Angaben betrifft, über die der Versicherungsnehmer „während der gesamten Vertragsdauer“ auf dem Laufenden gehalten werden muss. Das vorlegende Gericht hätte sich, so die EFTA-Überwachungsbehörde, vielmehr auf Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie beziehen sollen, der sich mit Angaben beschäftigt, die „[v]or Abschluss des Versicherungsvertrags“ mitzuteilen sind.

50. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde sollte das Artikel 36 der Richtlinie zugrundeliegende Anliegen - der Schutz der Versicherungsnehmer - den Ausgangspunkt für die Beantwortung der ersten Frage des vorlegenden Gerichts bilden. Dementsprechend müsste Artikel 36 Absatz 1 vom Standpunkt der Versicherungsnehmer aus betrachtet werden.<sup>5</sup> Die EFTA-Überwachungsbehörde fügt diesbezüglich hinzu, dass vom Standpunkt des Versicherungsnehmers aus kein Unterschied zwischen dem Abschluss eines neuen Vertrags und der Übernahme eines vorhandenen besteht. Die Person, die die Secondhand-

---

<sup>5</sup> Es wird auf Erwägungsgrund 52 der Richtlinie, die Rechtssache *Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./. Swiss Life (Liechtenstein) AG*, oben erwähnt, Randnr. 62, und die Rechtssache *E-1/05 ESA v Kingdom of Norway*, Slg. 2005, EFTA Court Report, S. 234, Randnr. 42, verwiesen.

Lebensversicherungspolice übernimmt, sollte daher für die Zwecke der Informationspflichten im Sinne der Richtlinie als neuer Versicherungsnehmer gelten und Anspruch auf dieselben Informationen haben wie jeder andere neue Versicherungsnehmer. In Anbetracht dessen schlägt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, dass der Gerichtshof die auf der Grundlage von Artikel 36 vorgelegten Fragen gesamtheitlich und nicht nur mit Blick auf Artikel 36 Absatz 2 beantwortet.

51. Darüber hinaus argumentiert die EFTA-Überwachungsbehörde, die während der Laufzeit des Vertrages mitzuteilenden Informationen seien nur sinnvoll und relevant, wenn der Versicherungsnehmer die einschlägigen Informationen gemäss Anhang III Buchstabe A vor Vertragsabschluss erhalten hat. Wurden dem Versicherungsnehmer nicht zuerst die Angaben laut Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie mitgeteilt, wird er nicht in der Lage sein, die Veränderungen am Versicherungsprodukt während dessen Laufzeit vollkommen zu verstehen. Die EFTA-Überwachungsbehörde argumentiert weiter, dass die Auslegung allgemeiner Grundsätze des nationalen Vertragsrechts und insbesondere derjenigen Grundsätze, die auf das Rechtsgeschäft zwischen dem ursprünglichen Versicherungsnehmer und dem Übernehmer der gebrauchten Police Anwendung finden, in einer Weise stattfinden muss, welche die Wirksamkeit der Richtlinie nicht beeinträchtigt.

52. Die EFTA-Überwachungsbehörde führt aus, dass die Übertragung der Lebensversicherungspolice mit Zustimmung des Versicherers erfolgt und das Versicherungsunternehmen deshalb vor der Übernahme der Versicherungspolice über die Identität des neuen potenziellen Versicherungsnehmers in Kenntnis gesetzt wird. Das Versicherungsunternehmen ist daher durchaus in der Lage, die in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben vor der Vertragsübernahme mitzuteilen. Um wirksam zu sein, sollten solche Informationen zudem aktualisiert werden und die Lage zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme widerspiegeln. Jeder andere Ansatz würde dem Anliegen und der Wirksamkeit der Richtlinie entgegenstehen.<sup>6</sup>

53. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste vorgelegte Frage folgendermassen beantwortet:

*Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen ist dahingehend auszulegen, dass die dort und in Anhang III Buchstabe A einschliesslich a.11 und a.12 für fondsgebundene Lebensversicherungen genannte Informationspflicht auch dann besteht, wenn eine Person eine fondsgebundene Lebensversicherung von einer anderen Person mit Zustimmung des Versicherers rechtsgeschäftlich im Wege der Vertragsübernahme übernimmt. Da ein solches Geschäft für die Zwecke der*

---

<sup>6</sup> Es wird auf die Rechtssache *ESA v Kingdom of Norway*, oben erwähnt, Randnr. 43, verwiesen.

*Informationspflicht dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommt, ist Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie nicht anwendbar.*

Die Kommission

54. Die Argumente der Kommission hinsichtlich der ersten Frage sind in beiden Rechtssachen im Wesentlichen mit jenen der EFTA-Überwachungsbehörde identisch. Zudem bringt die Kommission vor, dass die Zielsetzung der Richtlinie – obschon weder Artikel 36 Absatz 1 und 2 noch Anhang III der Richtlinie in ihrem Wortlaut ausdrücklich auf die Möglichkeit der Übertragung einer fondsgebundenen Lebensversicherung mit Zustimmung des Versicherungsunternehmens von einer Person auf eine andere eingehen – trotzdem zu einer Auslegung führen sollte, in der die vorvertraglichen Informationspflichten sowie die Informationspflichten, die während der Laufzeit des Vertrags bestehen, auch auf solche Umstände anwendbar sind.

55. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Übernahme der gebrauchten Versicherungspolice durch den Käufer bereits existiert. Dies schliesst jedoch die Möglichkeit nicht aus, die Übernahme der Versicherungspolice als Abschluss eines weiteren, vom ursprünglichen Vertrag getrennten Versicherungsvertrags zu betrachten. Diese Auslegung wird zudem durch Erwägungsgrund 5 der Richtlinie untermauert. Nach Ansicht der Kommission erfordert die Übernahme des Versicherungsvertrags zudem die Zustimmung des Versicherungsunternehmens, da der Vertrag Verpflichtungen für beide Seiten vorsieht.

56. Wenn, so die Kommission abschliessend, ihre Auslegung der Richtlinie nicht anerkannt wird, könnte dies dazu führen, dass die darin festgelegten Informationspflichten umgangen werden.

57. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

*Die Richtlinie ist dahingehend auszulegen, dass Artikel 36 Absatz 1 und 2 der Richtlinie in Verbindung mit Anhang III und insbesondere Anhang III Buchstaben A.a.11 und 12 bzw. B.b.2 auf fondsgebundene Lebensversicherungen in Fällen anwendbar sind, in denen eine Person eine fondsgebundene Lebensversicherung von einer anderen Person mit Zustimmung des Versicherers rechtsgeschäftlich im Wege der Vertragsübernahme übernimmt („Secondhand-Policen“).*

Zu den Fragen unter Ziffer 2 in den Rechtssachen E-15/15 und E-16/15

58. Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage bejaht, stellt das vorliegende Gericht in der Rechtssache E-15/15 zusätzlich Frage 2.a) und in der Rechtssache E-16/15 zusätzlich Frage 2. Darüber hinaus wird in der Rechtssache

E-15/15 für den Fall der Verneinung der Frage 2.a) zusätzlich Frage 2.b) gestellt. Wird auch diese Frage verneint, wird schliesslich noch Frage 2.c) gestellt.

#### Die Kläger

59. Zu Frage 2.a) in der Rechtssache E-15/15 bringt Franz-Josef Hagedorn vor, der Wortlaut von Anhang III Buchstabe B.b.2 fordere vom Versicherungsunternehmen unmissverständlich, auch Informationen über das zu übernehmende Versicherungsprodukt mitzuteilen. In diesem Zusammenhang weist Franz-Josef Hagedorn darauf hin, dass der Zweck der Richtlinie darin besteht zu gewährleisten, dass der Verbraucher klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale des ihm angebotenen Versicherungsprodukts erhält, die ihn in die Lage versetzen, jenes Versicherungsprodukt wählen zu können, das seinen individuellen Bedürfnissen am ehesten entspricht.<sup>7</sup>

60. Franz-Josef Hagedorn macht geltend, obwohl der Gerichtshof in der Rechtssache *Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./. Swiss Life (Liechtenstein) AG* klargestellt habe, dass die Richtlinie dem Versicherungsunternehmen keinerlei Verpflichtung zur Beratung auferlege, gebe es keinen Grund, Verbraucher nach vollkommen unterschiedlichen Standards zu schützen, je nachdem, ob sie ein Direktanlageprodukt, auf das die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente anwendbar ist,<sup>8</sup> oder dasselbe Produkt im Rahmen einer Versicherungspolice erwerben.

61. Hinsichtlich Frage 2.b) in der Rechtssache E-15/15 hält Franz-Josef Hagedorn fest, dass das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, dem neuen Versicherungsnehmer unabhängig davon, ob es sich beim Übernehmer um ein Unternehmen oder eine natürliche Person handelt, umfassende Informationen mitzuteilen. Franz-Josef Hagedorn weist auch darauf hin, dass die Möglichkeiten natürlicher Personen, sich Informationen zu verschaffen, mit jenen von Unternehmen in der Regel nicht vergleichbar sind.

62. Zu Frage 2.c) in der Rechtssache E-15/15 trägt Franz-Josef Hagedorn vor, dass die Informationspflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber dem ursprünglichen und gegenüber dem neuen Versicherungsnehmer voneinander unabhängig sind. Die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, den neuen Versicherungsnehmer zu informieren, ist getrennt von der Informationspflicht gegenüber dem ursprünglichen Versicherungsnehmer und von dieser zu unterscheiden. Zudem sieht die Richtlinie keine Möglichkeit vor, auf die Mitteilung von Informationen zu verzichten.

---

<sup>7</sup> Es wird auf Erwägungsgrund 52 der Richtlinie und die Rechtssache *Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./. Swiss Life (Liechtenstein) AG*, oben erwähnt, Randnr. 64, verwiesen.

<sup>8</sup> Es wird auf Richtlinie 2004/39/EG und Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. 2014 L 173, S. 349) verwiesen.

63. Franz-Josef Hagedorn schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage in der Rechtssache E-15/15 folgendermassen beantwortet:

- 2.a) *Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen ist dahin auszulegen, dass es sich im Fall der rechtsgeschäftlichen Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung nicht bloss um allgemeine Informationen dem neuen Versicherungsnehmer gegenüber handeln muss, sondern um alle in Buchstabe A.a.4 bis a.12 genannten Angaben, auf die in Anhang III Buchstabe B.b.2 der Richtlinie 2002/83/EG verwiesen wird, einschliesslich Informationen konkret zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt, insbesondere zu einem allenfalls abweichenden Anleger- bzw. Risikoprofil des bisherigen Versicherungsnehmers zu jenem des Übernehmers.*
- 2.b) *Im Fall der Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung durch eine natürliche Person oder einen Verbraucher von einem Unternehmen muss das Versicherungsunternehmen der natürlichen Person bzw. dem Verbraucher alle in Buchstabe A.a.4 bis a.12 genannten Angaben, auf die in Anhang III Buchstabe B.b.2 der Richtlinie 2002/83/EG verwiesen wird, einschliesslich Informationen konkret zu dem Versicherungsprodukt und insbesondere auch zu einem allenfalls abweichenden Anleger- bzw. Risikoprofil des bisherigen Versicherungsnehmers zu jenem des Übernehmers, mitteilen.*
- 2.c) *Richtlinie 2002/83/EG sieht keine Möglichkeit vor, auf Informationen zum Versicherungsprodukt zu verzichten. Dementsprechend kann sich kein Versicherungsunternehmen auf einen Informationsverzicht seitens des Versicherungsnehmers berufen.*

*Hilfsweise:*

*Das Recht des Vertragsübernehmers auf Informationen über das Versicherungsprodukt kann durch einen etwaigen Informationsverzicht des Veräusserers gegenüber dem Versicherungsunternehmen keinesfalls eingeschränkt werden.*

64. Mit Blick auf die zweite Frage in der Rechtssache E-16/15 argumentiert Rainer Armbruster im Wesentlichen wie Franz-Josef Hagedorn zu Frage 2.a) in der Rechtssache E-15/15.

65. Rainer Armbruster schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage in der Rechtssache E-16/15 folgendermassen beantwortet:

*Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen ist dahin auszulegen, dass es sich im Fall der rechtsgeschäftlichen*

*Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung nicht bloss um allgemeine Informationen dem neuen Versicherungsnehmer gegenüber handeln muss, sondern um alle in Buchstabe A.a.4 bis a.12 genannten Angaben, auf die in Anhang III Buchstabe B.b.2 der Richtlinie 2002/83/EG verwiesen wird, einschliesslich Informationen konkret zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt, insbesondere zu einem allenfalls abweichenden Risikoprofil des bisherigen Versicherungsnehmers zu jenem des Übernehmers.*

## Die Beklagten

66. Zu Frage 2.a) in der Rechtssache E-15/15 bringt Vienna-Life vor, dass diese Frage zeigt, dass das vorlegende Gericht weder die Richtlinie noch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./ Swiss Life (Liechtenstein) AG* verstanden hat. Diesem Urteil zufolge sieht die Richtlinie nur eine Informationspflicht vor, kann jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie einem Versicherungsunternehmen eine Verpflichtung zur Beratung des Versicherungsnehmers auferlegt. Auf die rein sachlichen Informationen, die laut Richtlinie mitzuteilen sind, hat das Risiko- oder Anlegerprofil des einzelnen Versicherungsnehmers keinerlei Einfluss.

67. Vienna-Life schlägt daher vor, der Gerichtshof solle Frage 2.a) in der Rechtssache E-15/15 dahingehend beantworten, dass der Rechtsstreit nicht durch eine Auslegung der Richtlinie, sondern nur unter Berücksichtigung des liechtensteinischen Vertragsrechts geklärt werden kann.

68. Im Hinblick auf Frage 2.b) in der Rechtssache E-15/15 betont Vienna-Life, es mache laut Richtlinie in Bezug auf die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer keinen Unterschied, ob es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische oder eine natürliche Person handelt. Die in Anhang III der Richtlinie genannten Informationen werden von den europäischen Rechtsetzungsorganen als für den Verbraucherschutz ausreichend angesehen.

69. Vienna-Life schlägt daher vor, der Gerichtshof solle Frage 2.b) in der Rechtssache E-15/15 dahingehend beantworten, dass es betreffend die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer keinen Unterschied macht, ob es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische oder eine natürliche Person handelt.

70. Falls der Gerichtshof Frage 2.c) in der Rechtssache E-15/15 nicht als rein hypothetisch einstuft, weist Vienna-Life daraufhin, dass der ursprüngliche Versicherungsnehmer zwar auf sein Recht auf Beratung durch den Vermittler verzichtet hat, nicht jedoch auf die in Anhang III der Richtlinie genannten Informationen.

71. Die Frage, ob ein Verzicht des ursprünglichen Versicherungsnehmers auf sein Recht auf Beratung Folgen für den Käufer der gebrauchten Police hat, wurde

Vienna-Life zufolge bereits in der Stellungnahme des Unternehmens zu Frage 2.a) beantwortet, wo Vienna-Life ausführte, dass die Richtlinie selbst und die Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Verpflichtung zur Beratung von Versicherungsnehmern vorsehen.

72. Zur zweiten Frage in der Rechtssache E-16/15 trägt Swiss Life vor, dass das Versicherungsunternehmen nur zur Mitteilung schriftlicher Informationen, nicht jedoch zur Beratung verpflichtet ist. Zur Untermauerung dieses Arguments beruft sich Swiss Life auf die Rechtssache *Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./. Swiss Life (Liechtenstein) AG*.

73. Swiss Life schlägt daher vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage in der Rechtssache E-16/15 dahingehend beantwortet, dass der Gerichtshof die Antwort auf die Frage bereits in der Rechtssache *Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./. Swiss Life (Liechtenstein) AG* gegeben hat.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

74. Zu den Fragen 2.a), 2.b) und 2.c) in der Rechtssache E-15/15 verweist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf ihre Antwort auf die erste Frage, in der sie zu dem Schluss gelangt, dass die erste Frage nicht bejaht werden sollte.

75. Für den Fall, dass der Gerichtshof eine andere Auffassung vertreten sollte, äussert die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Bezug auf Frage 2.a), dass die Richtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Versicherungsunternehmen einem Versicherungsnehmer zumindest bei Abschluss eines neuen Vertrages die in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben bzw. während der Laufzeit des Vertrages die in Anhang III Buchstabe B aufgeführten Angaben mitzuteilen hat. Die Richtlinie sieht für solche Fälle keine weiteren Informations- oder Beratungspflichten seitens des Versicherungsunternehmens vor.<sup>9</sup> Auch die Thematik der rechtsgeschäftlichen Vertragsübernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung wird nicht behandelt.

76. Betreffend Frage 2.b) in der Rechtssache E-15/15 macht die Regierung des Fürstentums Liechtenstein darauf aufmerksam, dass der Begriff „Verbraucher“ in der Richtlinie mit Ausnahme von Erwägungsgrund 52 keine Verwendung findet. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein kommt zu dem Schluss, dass das Ziel der Richtlinie nicht primär der Verbraucherschutz ist, sondern der Schutz der Versicherungsnehmer dadurch, dass diese im Besitz der notwendigen Informationen sein sollten, wenn sie ihre Wahl treffen.

77. Die Richtlinie, so die Regierung des Fürstentums Liechtenstein weiter, sieht für solche Fälle keine weiteren Informations- oder Beratungspflichten seitens des Versicherungsunternehmens vor. Nach Ansicht der Regierung des Fürstentums

---

<sup>9</sup> Es wird auf die Rechtssache *Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./. Swiss Life (Liechtenstein) AG*, oben erwähnt, Randnrn. 65, 68 und 69, verwiesen.

Liechtenstein spielt die Tatsache, dass es sich beim bisherigen Versicherungsnehmer um ein Unternehmen handelt, während der Vertragsübernehmer eine natürliche Person ist, für die rechtliche Beurteilung keine Rolle.

78. In Bezug auf Frage 2.c) in der Rechtssache E-15/15 zitiert die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Rechtsprechung des Gerichtshofs, in der es heisst, dass – obwohl Versicherungsverträge in der Regel komplex sind und deren Einzelheiten für den Durchschnittsverbraucher schwierig zu verstehen sein können –, dem Versicherungsnehmer gemäss Richtlinie nur die aufgeführten Angaben mitzuteilen sind. Die Richtlinie erlegt dem Versicherungsunternehmen keinerlei Verpflichtung zur Beratung auf.<sup>10</sup>

79. Darüber hinaus stellt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fest, dass sich die Richtlinie nicht mit der Frage beschäftigt, ob einem Vertragsübernehmer konkrete Informationen zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt zu geben sind, wenn der Veräusserer der Police auf Informationen zu dem gegenständlichen Versicherungsprodukt seinerseits verzichtete.

80. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage in der Rechtssache E-15/15 folgendermassen beantwortet:

2. *Angesichts der für die erste vorgelegte Frage vorgeschlagenen Antwort kann die Beantwortung der unter Ziffer 2 gestellten Fragen entfallen.*
- 2.a) *Hilfsweise sollte die Antwort auf Frage 2.a) lauten, dass Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2002/83/EG nicht dahin auszulegen ist, dass das Versicherungsunternehmen dem neuen Versicherungsnehmer gegenüber bei rechtsgeschäftlicher Vertragsübernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung zur Mitteilung allgemeiner Informationen oder Informationen konkret zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt, und insbesondere zu einem allenfalls abweichenden Risikoprofil des bisherigen Versicherungsnehmers zu jenem des Übernehmers, verpflichtet ist.*
- 2.b) *Hilfsweise sollte die Antwort auf Frage 2.b) lauten, dass Richtlinie 2002/83/EG keine Verpflichtung vorsieht, dem Vertragsübernehmer dann konkrete Informationen zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt zu geben, wenn der bisherige Versicherungsnehmer ein Unternehmen, der Vertragsübernehmer jedoch eine natürliche Person oder ein Verbraucher ist.*

---

<sup>10</sup> Ebenda, Randnr. 69.

- 2.c) *Hilfsweise sollte die Antwort auf Frage 2.c) lauten, dass Richtlinie 2002/83/EG nicht verlangt, dass dem Vertragsübernehmer dann konkrete Informationen zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt zu geben sind, wenn der Veräusserer der Police auf Informationen zu dem gegenständlichen Versicherungsprodukt seinerseits verzichtete, so z. B. dadurch, dass er die zur Beurteilung seines eigenen Risiko- bzw. Anlegerprofils notwendigen Angaben der Versicherung gegenüber nicht offenlegte.*

81. Mit Blick auf die zweite Frage in der Rechtssache E-16/15 argumentiert die Regierung des Fürstentums Liechtenstein im Wesentlichen wie zu Frage 2.a) in der Rechtssache E-15/15.

82. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage in der Rechtssache E-16/15 folgendermassen beantwortet:

2. *Angesichts der für die erste vorgelegte Frage vorgeschlagenen Antwort kann die Beantwortung der zweiten Frage entfallen.*

*Hilfsweise sollte die Antwort auf die zweite Frage lauten, dass Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2002/83/EG nicht dahin auszulegen ist, dass das Versicherungsunternehmen dem neuen Versicherungsnehmer gegenüber bei rechtsgeschäftlicher Vertragsübernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung zur Mitteilung allgemeiner Informationen oder Informationen konkret zu dem von ihm zu übernehmenden Versicherungsprodukt, und insbesondere zu einem allenfalls abweichenden Risikoprofil des bisherigen Versicherungsnehmers zu jenem des Übernehmers, verpflichtet ist.*

Die EFTA-Überwachungsbehörde

83. Zu Frage 2.a) in der Rechtssache E-15/15 führt die EFTA-Überwachungsbehörde aus, dass sie die Formulierung „allgemeine Informationen“ so auffasst, dass sie sich auf die Angaben in Anhang III Buchstabe A der Richtlinie bezieht, während es sich bei „konkreten Informationen“ um Angaben über das Anleger- bzw. Risikoprofil des Käufers der gebrauchten Police handelt. Nach ihrer Ansicht gehen die Informationen im letzteren Fall über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus. Im Hinblick auf „allgemeine Informationen“ hält die EFTA-Überwachungsbehörde jedoch fest, dass die dem Versicherungsunternehmen im Rahmen der Richtlinie auferlegte Verpflichtung auf die Mitteilung der in Anhang III Buchstabe A der Richtlinie aufgeführten Angaben beschränkt sein sollte. Sie fügt jedoch hinzu, dass die Richtlinie der Schaffung einer Verpflichtung zur Mitteilung konkreter Informationen über die fondsgebundene Lebensversicherung an den Käufer der gebrauchten Police im nationalen Recht nicht

entgegensteht, solange die Wirksamkeit der Richtlinie dadurch nicht berührt wird und die zusätzlichen Informationen notwendig, klar und genau sind.<sup>11</sup>

84. Da Frage 2.a) in der Rechtssache E-15/15 nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde bejaht werden sollte, hält sie eine Beantwortung der Fragen 2.b) und 2.c) nicht für erforderlich. Stattdessen verweist sie auf ihr Vorbringen zu Frage 2.a).

85. Mit Blick auf die zweite Frage in der Rechtssache E-16/15 argumentiert die EFTA-Überwachungsbehörde im Wesentlichen wie zu Frage 2.a) in der Rechtssache E-15/15.

86. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die unter Ziffer 2 gestellten Fragen in den Rechtssachen E-15/15 und E-16/15 folgendermassen beantwortet:

*Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen ist dahin auszulegen, dass dem neuen Versicherungsnehmer im Fall der rechtsgeschäftlichen Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung nur die in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben mitgeteilt werden müssen. Die Richtlinie steht der Schaffung einer Verpflichtung zur Mitteilung konkreter Informationen über die fondsgebundene Lebensversicherung an den Käufer der „gebrauchten“ Police im nationalen Recht nicht entgegen, solange die Wirksamkeit der Richtlinie dadurch nicht berührt wird und die zusätzlichen Informationen notwendig, klar und genau sind.*

Die Kommission

87. Zur zweiten Frage in den beiden Rechtssachen stellt die Kommission fest, dass aus ihrer Antwort auf die erste Frage – nämlich dass Artikel 36 und Anhang III der Richtlinie unabhängig davon anwendbar sind, ob es sich eigentlich um eine neue Police oder die Übernahme einer bestehenden Police mit Zustimmung des Versicherungsunternehmens handelt – folgt, dass der künftige Versicherungsnehmer alle relevanten Informationen gemäss Anhang III vor Abschluss und während der Laufzeit des Vertrags erhalten muss. Aus diesem Grund hält es die Kommission nicht für gerechtfertigt, zwischen allgemeinen und konkreten Informationen zum Produkt zu unterscheiden.

88. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die unter Ziffer 2 gestellten Fragen in den Rechtssachen E-15/15 und E-16/15 folgendermassen beantwortet:

---

<sup>11</sup> Es wird auf die Rechtssache *Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./. Swiss Life (Liechtenstein) AG*, oben erwähnt, Randnr. 77, und zum Vergleich entsprechend auf Rechtssache C-51/13 *Nationale-Niederlande*, Urteil vom 29. April 2015, in elektronischer Form veröffentlicht, Randnrn. 22 und 24, verwiesen.

*Artikel 36 Absatz 1 und 2 der Richtlinie in Verbindung mit Anhang III sind dahin auszulegen, dass der künftige Versicherungsnehmer unabhängig davon, ob es sich eigentlich um eine neue Police oder um die Übernahme einer bestehenden Police mit Zustimmung des Versicherungsunternehmens handelt, alle relevanten Informationen gemäss Anhang III vor Abschluss und während der Laufzeit des Vertrags erhalten muss.*

Zu den Fragen unter Ziffer 3 in den Rechtssachen E-15/15 und E-16/15

Die Kläger

89. Beide Kläger stehen auf dem Standpunkt, dass die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Richtlinie bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht zu eng ausgelegt hat und schlagen vor, dass der Gerichtshof die dritte Frage folgendermassen beantwortet:

*Die Bestimmungen über die Verpflichtungen des Versicherers gemäss Anhang III Buchstabe B.b.2 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen sind nicht wirksam in das innerstaatliche Recht umgesetzt, wenn dieses in Anhang 4 Abschnitt II Nummer 2 VersAG eine Verpflichtung zur Erteilung von Informationen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen während der Laufzeit eines Versicherungsvertrags über den der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte bloss dann vorsieht, wenn sich die Änderungen bei den erteilten Informationen aus „Änderungen von Rechtsvorschriften ergeben“, nicht aber auch „im Fall eines Zusatzvertrages“ (Anhang III Buchstabe B.b.2 der Richtlinie 2002/83/EG). Zudem sind die genannten Bestimmungen nicht wirksam in das innerstaatliche Recht umgesetzt, wenn dieses in Anhang 4 Abschnitt II Nummer 2 VersAG vorsieht, dass während der Laufzeit eines Versicherungsvertrags bei Änderungen von Rechtsvorschriften nur Informationen über Änderungen der Angaben in Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben c bis e und Nummer 2 Buchstaben a bis e erteilt werden, nicht jedoch über alle in Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben c bis e und Nummer 2 Buchstaben a bis e angeführten Angaben.*

Die Beklagten

90. Vienna-Life bringt vor, dass die dritte Frage rein hypothetischer Natur ist und nicht beantwortet werden muss.

91. Swiss Life argumentiert, dass der Gerichtshof die dritte Frage aufgrund ihrer fehlenden Relevanz nicht zu beantworten braucht.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

92. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein führt aus, dass es nicht Aufgabe des Gerichtshofs ist, im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens zu

beurteilen, ob das nationale Recht mit dem EWR-Recht vereinbar ist. Über die dritte Frage hat daher das vorliegende Gericht zu entscheiden.

93. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die dritte Frage folgendermassen beantwortet:

*Die Antwort auf die dritte Frage sollte lauten, dass es Aufgabe des vorliegenden Gerichts ist zu entscheiden, ob die Bestimmungen über die Verpflichtungen des Versicherers gemäss Anhang III Buchstabe B.b.2 der Richtlinie 2002/83/EG wirksam in das innerstaatliche Recht umgesetzt wurden.*

Die EFTA-Überwachungsbehörde

94. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge obliegt es dem nationalen Gericht zu prüfen, ob es im vorliegenden Fall möglich ist, die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie in die liechtensteinische Rechtsordnung im Einklang mit der tatsächlichen Bedeutung der Richtlinie – d. h. dass die Versicherungsnehmer während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang III Buchstabe B aufgeführten Angaben auf dem Laufenden gehalten werden – auszulegen.

95. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die dritte Frage folgendermassen beantwortet:

*Während das EWR-Abkommen nicht verlangt, dass eine Bestimmung einer Richtlinie, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde – wie Anhang III Buchstabe B.b.2 der Richtlinie 2002/83/EG –, direkt anwendbar ist und Vorrang vor einer nationalen Vorschrift hat, die die entsprechende Bestimmung des EWR-Rechts nicht ordnungsgemäss in das innerstaatliche Recht umsetzt – wie Anhang 4 Abschnitt II Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes –, ist das nationale Gericht doch verpflichtet, soweit möglich sicherzustellen, dass das von der Richtlinie angestrebte Ergebnis durch die übereinstimmende Auslegung des nationalen Rechts mit der Bestimmung des EWR-Rechts erreicht wird.*

Die Kommission

96. Der Kommission zufolge muss jede Umsetzung von Anhang III Buchstabe B.b.2 der Richtlinie die Mitteilung von Informationen in zwei verschiedenen Fällen gewährleisten, d. h. erstens bei einem Zusatzvertrag und zweitens bei einer Änderung der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften. Ob das liechtensteinische Recht so ausgelegt werden kann, dass es den Anforderungen der Richtlinie entspricht, ist durch das nationale Gericht festzustellen.

97. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die dritte Frage folgendermassen beantwortet:

*Anhang III Buchstabe B.b.2 der Richtlinie ist so auszulegen, dass die darin genannten Informationen in zwei verschiedenen Fällen mitzuteilen sind, d. h. (i) bei einem Zusatzvertrag und (ii) bei einer Änderung der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften.*

Páll Hreinsson  
Berichtersteller